

B. M. II 230.

h. 54, 13.

X 190 34 73

Kurze Anzeige

Anstatt



MANIFESTS,

Warumb die Fürstliche Hessen-Casselische
Linien von GOTT vnd Rechten wegen
gebührenden/

Von Weyland

Herrn Landgraff Moritzen
zu Hessen/ &c. in rechtmässigem Besitz gehabt
ten / demselben aber / sampt andern Graff- vnd Herr-
schaften / Land vnd Leuten / mit Vnrrecht vnd Gewalt abgenom-
menen / auch ermeldter Fürstlicher Casselischen Linien
bisher vorenthaltenen

Antheil

Am

Ober-Fürstenthumb Hessen / wieder an sich
zu ziehen vnd einzunehmen / bewogen vnd verur-
sachet worden.



Gedruckt im Jahr Christi

1646.

MANNIFEST

Erklärung der ...

...

...

...



...

...

...

...

...

...





E ist nicht allein Reichs: vnnnd Landfündig/ sondern auch in frembden Königreichen vnd Herrschafften weit vnd breit erschollen/ was vor schwere Streitigkeiten vud differen-
tzen zwischen den beyden Fürstl. Häusern vnd Linien Hessen Cassel vnnnd
Hessen Darmstadt/ dahero entstanden/ daß weyland der Durchleuchti-
ge vñ Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Ludwig der Elter Landgraff zu
Hessen/ Graff zu Cakeneubogen/ Dieck/ Ziegenhain vnd Nidda/ıc. welcher
das OberFürstenthumb Hessen / worinnen die Residenz vnnnd Hauptstadt
Marburg gelegen/ sampt andern Herrschafften vnd Landen eingehabt/ in sei-
nem den 25. Tag Aprilis Anno 1595. auffgerichteten Testament seine verlas-
senschaft nach seinem Tode in zwey gleiche Theile zwischen vorgedachten bey-
den Fürstlichen Hessischen Linien Cassel vnnnd Darmstadt getheilet haben
wollen/ auch zu dem ende seines vorher verstorbenen elüsten Brudern/ Herrn
Landgraff Wilhelmen des vierdten (von welchem die Casselische lini
posteriret) hinterlassenen einigen Sohn Herrn Landgraff Moritz zu Hes-
sen/ vnnnd seinen damals / nemlich zur Zeit des vffgerichteten Testaments/
noch bey leben gewesenen jüngern Brudern Herrn Georgen den Eltern
Landgraffen zu Hessen (von welchem die Fürstliche Darmstadische Linie
herrühret) zum uniuersal Erben ermelter seiner Verlassenschaft an Land
vnd Leuten vnd allem andern zu gleichen theilen eingesezt / vnd ihnen vff den
fall/da ein oder ander vor oder nach Ihme/ dem Herrn Testatore verster-
ben würde / seine eheliche mannliche Leibserben mit diesen deutlichen klaren
Worten ; Daß alsdann des abgestorbenen eheliche mannliche
Leibserben / welche er alsdann verlassen würde / den ihm ver-
machten halben Theil an Land vnd Leuten / vnnnd allem andern
haben solten / fideicommissarie substituïret. Solchen seinen letzten
Willen hat der Herr Testator, ob gleich vorgehandter sein jünger Bruder
Herr Landgraff George der Elter vor ihm her gestorben/ vnd drey Söh-
ne Herrn Ludwigen den Jüngern/ Herrn Philippen vnd Herrn Fries-
derichen/ alle Landgraffen zu Hessen hinterlassen / nicht geendert / sondern
in einem nach der hand/nemlich Anno 1601. auffgerichtem Codicill viel-
mehr confirmiret,

Ob

Ob sich nun wol/ als der Herr Testator den 9. Tag Octobris 1604.
tobis verfahren/ vnd berührtes Testament/ vff vorhochgedachter Fürstlicher
Erben vnd respectivè substituten allerseits Beliebung/ mit gehöriger so-
lennitet eröffnet vnd publiciret/ gebühret het/ e/ daß demselben in allen pun-
cten vnd clausula nachgelebt/ vnd darwider nicht gehandelt worden were/
ein solches auch der Herr Testator also gewolt/ vnd zu ende seines Testa-
ments diese clausulam privationis hinzugesetzt; Welcher vnter den Er-
ben vber zuversicht dawider thun würde/ derselbe sich des jenig-
gen/ so ihme in krafft des Testaments verordnet/ vnd ererbet/ verz-
lustig gemacht haben solte; So haben doch die Darmstadiſche Herrn
Landgraffen das Testament nach der publication nicht pure annehmen
wollen/ sondern dasselbe vielmehr impugniret vnd bestritten/ mit dem vor-
geben / ob were der Herr Testator also intestiren nicht bemächtigt gewes-
sen/ daher sie die Erbschafft ab intestato, gleich als ob kein Testament vor-
handen were / in capita getheilet haben wollen / dergestalt / daß Herr Land-
graff Morizens J. Gn. nicht die ihme vermachte helffte vom Oberfürsten-
thumb vnd anderer zur Erbschafft gehöriger Güter/ sondern nur einen vierd-
ten Theil/ vnd die Herrn Gebrüdere von Darmstadt Herrn Landgraff Georg-
gens des Eltern nachgelassene drey Söhne / auch jeder einen vierdten Theil/
oder ins gesamt drey vierde Theil bekommen möchten / wie sie dann auch
deswegen/ als sie solches in der Güte nicht erhalten können / ans Recht pro-
vociret, worinn Herr Landgraff Morizens J. Gn. (jedoch mit außerrück-
lichem vorbehalt ihres ex clausula privata erlangten Rechtens) gewillig-
get/ vnd mit ermelten Darmstadiſchen Herrn Landgraffen/ dem Fürstliche
Hessischen geschwornen Erbvertrag gemäß/ welcher/ wie es in solchen streiti-
gen Fällen gehalten werden soll / klare ziel vnd maß gibt / eines außträglichen
Berichts vnd Richters sich verglichen.

Vor diesem außträglichen ordentlich bestelltem Bericht haben sie nun-
ben derseits ihre Sachen vnd jura vorbracht/ vnd als daselbsten/ vermöge des
Testaments / von Herrn Landgraff Morizen zu Hessen in iudicio tam
immissorio quam divisorio erkant vnd gesprochen worden / hat darauff
ein jeder Fürstlicher Theil seinen ihme assignirten halbē theil der Erbschafft
in besitz genommen. Es habens aber die Herrn Landgraffen zu Darm-
stadt/ ohngeachtet sie den obbemelten Hessischen Erbvertrag/ krafft dessen von
dem jenigen / wider welchen gesprochen oder erkant wurde / nichts weiters
in vngutem gesucht oder vorgenommen werden solte/ leiblich/ vnd zwar die bey-

de jüngere Herrn Brüdere den Tag vor Niedersetzung der erwählten Richter / geschworen / darbey nicht gelassen / sondern nach ablauff mehr als eines Jahrs die Sache ex capite nullitatis am Ränserl. Hoff anhängig gemacht / zugleich auch restitutionem in integrum daselbsten ohne sug gesucht / vnd vors erste erhalten / daß Herr Landgraff Moritz der eingewendeten rechtmässigen vnd erheblichen declinatori: vnd anderer dilatorischen exceptionen yngeachtet / vff die vbergebene libellos zu antworten / vnd seine defensionales zu vbergeben angewiesen / welches derselbe auch / weil die von solchẽ bescheid interponirte appellation nicht angenommen werden wollen / vnd man sich vff den nicht parirenden Fall eines viel ärgern zu befahren gehabt / also thun müssen; Vnd Nach dem man an Darmstadiſcher seiten mit der probation vnd deductiõ der vorgebrachten Klage etliche Jahre zubracht / vnd dieselbe endlich im Jahr 1622. am Ränf. Hoff reproduciret, vñ Herrn Landgraff Moritzen darvon copia, aber nur etliche Monat frist zur Gegenhandlung vnd probation seiner defension ertheilet vnd angeſetzt worden / So hette man sich zwar an Casselischer seiten vber solche enge Zeit zum höchsten zubeschweren vrsach gehabt / es ist aber doch durch eussersten fleiß die zustehende Nothdurfft noch zu rechter zeit verfertiget vnd einbracht / auch dabey zu beweisung der defensionalium commissiõ vff die Herrn Hertoge zu Sachsen Coburg vnd Braunschweig Wolffenbüttel gesucht worden.

Wiewol sich nun gebühret hette / daß darauff ein Bescheid ertheilet / vnd solchem rechtmässigen suchen commissiõis in puncto probationis statt gegeben worden were; So ist doch dasselbe nicht allein nicht geschehen / sondern es hat sich auch die Sache in deme ganz geendert (darvon man Casselischen theils bey dem process zuvor nichts vernommen / sondern es erst post publicationem sententiæ erfahren) daß an Darmstadiſcher seiten das genus actionis mutiret, das Testament / so man vorhin impugniert, vnd vor null vnd nichtig angegeben / zum vermeinten Vortheil den Rechten zuwider acceptiret, vñnd / in krafft solchen Testaments / ex capite contraventionis zu erkennen / gesucht worden; Daß Herr Landgraff Moritz zu Hessen sich seines ihme vom Herrn Testatore verschafften / vnd obberührter massen zuerkandten / auch vber achtzehn Jahr ruhig vnd mit rechtmässigem Titul eingehabten halben Theils der Marpurgischen Erbschafft verlustig gemacht hette.

Vber solche vhrplöckliche vnd in den Rechten vnzulässige Enderung / auch vorigen handlungen vnd actis ganz entgegen lauffende petition hette man

man ja billich von Rechts: vnd Gewonheit wegen Herrn Landgraff Moritz
zen zuvorderst hören/ vnd ihme/ was Darmstadischen theils von neuem
anbracht vnd gesucht/ communiciren sollen/ dasselbe ist aber so gar nicht in
acht genommen/ daß auch so bald darauff/ nemlich den 1. Tag Aprilis Anno
1623. vor Hessen Darmstadt definitivè gesprochen / vnd Herrn Landgraff
Moritzen ex capite prætenſæ non confessatæ neque probatæ, multo
minus notoriæ privationem merentis contraventionis die ihme im
Testament vermachte / vnd durch rechtmäßige Brheil erhaltene / achtzehn
Jahr lang/ wie obgedacht / in besiz gehabte helffte / vnd also auch der an
Darmstadischer seite allezeit gestandener/ vnd niemals verweigerter vierdter
Theil/ vnd in summa alles / was Herr Landgraff Moritz auß vorberührter
Marburgischen Erbschafft bekommen/ vnd Ihrer S. Gn. von rechts wegen
gebühret/ zusamt denen bonâ fide erhobenen vnd consumirten nutzungen
aberkannt/ auch mit exequirung solcher vnd anderer darauff in puncto mo-
bilia & fructuum erfolgter geschwinde vnd widerrechtlicher Brheilen/
dargegen keine eingewendete appellationes oder andere rechtliche Gut-
thaten gelten oder helfen wollen / mit solcher Eylfertigkeit vnd gewaltsamen
proceduren/ vermittelst deren an hand gehabter Tylischer vnd Spanischer
Kriegsvöcker/ verfahren/ daß dadurch Herrn Landgraff Moritzen S. Gn.
(nachdem deroselben durch die vorgangene vbermäßige vnd gang vnbillige
liquidationes der meiste theil des Niederfürstenthumbs fast bis an die
Befestigung Cassel hinweg genommen / vnd dahero Ihrer S. Gn. vnd dero
Fürstl. Gemahlin/ wie auch ältesten Sohn / Herrn Landgraff Wilhelmen
vnd Sr. Fürstl. Gn. Gemahlin/ auch beyderseits so vielen Fürstlichen Kin-
dern die lebensmittel vnd aller Fürstlicher Unterhalt abgestriekt vnd entzo-
gen worden) auß Misrauth vnd in Hoffnung/ daß der Haß gegen dero Per-
son dadurch fallen/ vnd die Sachen zu einem bessern vñ favorablen Stand
gelangen möchten/ zur abdication vnd celsion der Regierung vff hochgeb.
Ihrer S. Gn. ältesten Sohn Herrn Landgraff Wilhelmen den fünfften
als Celsionarium, derselbe aber hinwiderumb / in entstehung obgedachter
guter hoffnung / zu einem gang vnbillichen Vertrag mit Herrn Landgraff
Georgens S. Gn. genötiget vnd gezwungen worden.

Es köndte zwar allhie weitläufftig ein : vnd außgeführt werden / wie
vnd welcher gestalt nicht allein vorberührte Kaysersliche Brheil / sampt de-
nen darauff an Darmstadischer seiten erhaltenen vnd gewaltthätig vollzo-
genē geschwinden executionen (worwider keine eingewendete gravamina

auß

nullitatis & iniquitatis (salvo cujusque & cum primis Cæsareæ Ma-
jestatis honore) attendiret werden wollen / sondern auch die darauff er-
folgte vi, metu & dolo von Herrn Landgraff Wilhelmen hochlöblicher
Gedächtnuß den 27. Septembris Anno 1627. expresse vnd von der damahli-
gen Röm. Kaysert. Majest. gloriwürdigsten Andenckens vff der Darmstadt-
schen vorgeschriebenes modell, confirmirte transaction, accord vnd
Vergleich / wodurch die Fürstl. Casselische lini mehr als enormissime vnd
gleichsamb totaliter lædiret, den Rechten vnd der Billigkeit gang vngel-
mäss / auch null, nichtig / vnträfftig vnd vnbindig / vnd dahero / wie auch auß
andern Rechtlichen Ursachen die Herrn Landgraffen Casselischer lini, an
solchen Vertrag nicht gebunden / noch denselben zuhalten schuldig seyn / wie
man dann deshalb sich bey verschiedenen Rechtsgelehrten / was desfalls
Rechtens seyn möchte / belernen lassen / auch ein : vnd andere deductiones
vnd responsa juris in handen hat : Man achtet aber nicht nöthig / sich da-
mit vor dismal vffzuhalten / sondern ein solche fernere special Ausführung
soll hiernächst zu seiner Zeit an gehörigen Orten zu Tageslicht wol gebracht
werden.

Dieses kan man gleichwol vnter andern bey berührtem Vertrag sich
befindenden / vltimaten Mängeln vnd defecten fürzlich zu gedencken nicht
vmbgehen 1. Daß zwar Herrn Landgraff Morizen ältester Sohn / Herr
Landgraff Wilhelm zu Hessen / Christlicher vnd hochlöblicher gedächtnuß
auß noth vnd zwang accordiret vnd transigiret / Herrn Landgraff Herz-
mans Fürstl. Gn. solches auch auß ebenmässigem zwang ratificiret ; Die
vbrige mit interessirte Gebrüdere / vnd noch lebende beyde Herrn Landgraf-
fen Herr Friederich vnd Herr Ernst aber / haben weder transigiret / noch /
als damals vnmündige sub tutelâ & potestate patriâ constituti, ohne
Herrn Landgraff Morizens consens, transigiren können. So gar aber
haben S. Herrn Landgraff Morizens Fürstl. Gn. darinne nicht consen-
tirt / noch consentiren wollen / daß sie auch berührter transaction, accord
vnd Vergleich im Namen vorged. Ihrer jüngerer Söhnen expresse con-
tradiciret / vnd dagegen publicè & solenniter protestiret / welches vmb
so viel mehr solche transaction zu boden legt vnd annulliret / weil dieselbe
ermeltes Herrn Landgraff Morizens als des Herrn Vatters consens vnd
ratification nicht allein außdrücklich erfordert / sondern auch klärtlich ver-
mag / vnd mit sich bringet / daß in verbleibung dessen / es davor zu achten seye /
als wann nie nichts in der gütze tractiret / gehandelt vnd geschlossen were.

So

So ist es 2. auch an deme/das an Hessen Darmstadiſcher ſeiten ſelbſt
mehrberührte tranſaction oder vergleich nicht obſerviret / ſondern in viele
wege darwider gehandelt worden; Dann da derſelbe bey dem erſten Puncten
S. Nechſt dieſem ſollen vñd wollen wir / 2c. außdrücklich mit ſich
bringen / daß einer den andern mit guten/rechten/ganzen vñd wahr-
ren trewen vätterlich/brüderlich/freundlich vñd gütlich (wie die
Worte lauten) meinen/lieben/ehren/verthädigen / auch eines des
andern Land vñd Leute Nachtheil vñd Schaden warnen/ſelbſt
nichts ſchädliches zuſügen/frömmen vñd beſtes mit Worten vñd
wercken ſuchen vñd befördern ſollen/ 2c. ſo iſt demſelben an Darm-
ſtadiſcher ſeiten ſo gar nicht nachgelebt / daß man auch vielmehr im Gegen-
ſpiel nicht allein bey dieſem jetzigem vor ehlichen Jahren ſich erhobenem an-
noch wehrendem Kriegswesen/ als demſelben Herr Landgraß Wilhelm zu
Hessen/ 2c. Chriſtſeligen andenkens neben andern Chur-Fürſten vñd Stän-
den/ dem zu Leipzig gemachtem Schluß zuſolge / mit eingeflochten worden/
der Feindlichen Parthey vff alle Mittel vñd Wege / inſonderheit aber
bey denen in annis 1615. vñd 1637. vorgangenen verſchiedenen feindlichen
Einfällen / den beyden Feldmarſchallen Graß Böken vñd Herrn von Ge-
leen/ zumaln als jener das Schloß Homberg attackiret/ beſchoſſen vñd ein-
genommen / wie auch mehr andere Dertter vñd Quartiere infestiret (vber
welchen feindlichen Einfällen vñd dabey verübten graufamen proceduren
viele anſehenliche Städte/Schlöſſer/ Häuser vñd Dörffer im Nieder-Für-
ſtenthumb Hessen/ nechſt vorgangener Ausplünderung abgebrandt/ vñd eine
groſſe anzahl armer vnſchuldiger Unterthanen vñd Leute erbärmlicher weiſe
niedergehawen vñd erſchoſſen worden) gegen hochgedachten Herrn Land-
graß Wilhelms S. Gn. vñd diß Fürſtliche Hauß/ wie man deſſen beſtändi-
ge nachricht hat/ alle mögliche hülffe/ vorſchub vñd beförderung/ ſo viel man
junter gekont / gethan / ohne was deſſen ſonſten vorher ſo wol / als damals
ferner mit heimlichen ayſationen/ conſpirationen vñd machinationen/
welches ermelter Feldmarſchall Böck ſelbſt hernacher geſtanden vñd bekennet
hat/ an hand genommen worden/ ſondern auch noch jüngſt vñd vornemblich
in Anno 1637. bey vñd nach abſterben mehr hochged. Herrn Landgraß Wils-
helms zu Hessen/ 2c. ſich öffentlich ganz wiedrig vñd feindſelig in deme be-
zetget/ daß man mit einer gegen S. Fürſtl. Gn. am Käyſerlichen Hoff außge-
würckten/ eine geraume Zeit in handen gehalten/ vñd biß zu Ihrer S. Gn.
erfolgten tödlichen hintritt verborgen gehaltenen Achtsklärung/ nach ſol-
chem

chem sich begebenem frühzeitige Todtsfall/in Seiner Gottsel. F. G. Gemahlin
vnd hinterlassener vnmündiger Fürstl. Kinder vnd Waisen höchstem leyd vñ
betrübnuß herfür gebrochen/ selbige insinuiert vñnd publiciret / sich fürters
zur administration vnd Regiment dieses Nieder Fürstenthumbs anmaßli-
chen ein : vnd andere / denen es in krafft des hinterlassenen Fürstlichen Testa-
ments vnd sonst von Rechtswegen gebühret / davon zu vertringen sich vn-
terstanden / die Land Stände auch mit starcker betrohung von ihrem rechten
natürlichen Herrn abspenstig zumachen / so daß die hinterlassene Fürstl. Frau
Wittib selbst injuriosè öffentlich anzugreifen / vnd Ihre F. Gn. neben de-
ro Angehörigen in viele wege sonst ferner zu belaidigen sich nicht geschewet/
ja was noch mehr ist / nachdem berührte bey obged. Herrn Landgraff Wil-
helms F. Gn. leben nicht publicirte Achteklärung durch dero Todt von
Rechtswegen erloschen / am Käyserl. Hoff es ferner referendo vnd sonst
dahin gebracht / daß solche Achte aller Freundschaft / Liebe vnd Billigkeit zuwi-
der / vff Ihrer Gottsel. F. Gn. jungen vnmündigen vnd ganz vnschuldigen in
der Regierung succedirenden Sohn Herrn Landgraff Wilhelmen den
Sechsten extendiret worden / darab ja augenscheinlich erhellet / daß man die-
selbe vnd diß Fürstl. Haus ganz zu vnterdrücken / vnd vmb Lande vnd Leute zu-
bringen vnd zuvertreiben / sich vnterstanden / anders mehr zugeschweigen / so
beßfals an Darmstadißer seiten nun eine geraume Zeit so wol obangezoge-
ner vermeinten vnd an sich selbst nichtigen transaction, als auch den hiebe-
vorigen alten vñnd des gesampften Fürstl. Hauses Hessen Erbverträgen / dem
Brüderlichem Vergleich / vnd andern compactaten / wie auch dero zwischen
den Chur : vnd Fürstl. Häusern / Sachsen / Brandenburg vnd Hessen / vffge-
richteten vnd beschwornen Erbverbrüder : vñ vereinigung zuwieder vorgangē.

Deme sene nun wie ihm wolle / weil es vber das vmb diese Sache eine
solche Bewandnuß hat / daß wann schon præsupponiret / vnd / der Wahrheit
ohne einige abbruch / gesetzt werdē solte / daß nicht allein vorangezogene trans-
action vñnd die darauff erfolgte Käyserl. confirmation, sondern auch die
Urtheil selbst allerdings vnd dergestalt / daß dargegen an Fürstl. Hessen Cassel-
lischer seiten nichts erhebliches eingewendet vnd vorbracht werden könnte / son-
dern daß vielmehr solche Urtheil vñnd transaction, dessen allen / was dabey
allhier vnd sonst darwieder bishero angezogen worden / vnd / da nöhtig / noch
fernere beybracht / angezogen vnd außgeführt werden kan / ohnerachtet / vor
beständig vnd kräftig gehalten werden solte oder möchte : So were dannoch
alsdann / vnd vff solchen vngestandenen *citra veritatis præjudicium* geset-
ten

ten fall/nicht desto weniger Herrn Landgraff Georgens F. Gn. in krafft des Testaments/darinnen der Herz Testator verordnet vnd gewolt/das nach Herrn Landgraff Moritzē tödlichem Abgang dessen Söhne seinen halben Theil an Land vnd Leuten vnd allem andern haben sollen/rc. dero Fürstl. Hesses Casselischen Linien wegen damals noch nicht competirenden/sondern dero selben nach solcher Urtheil vñ transaction, ratione fideicommissi per mortem Domini parentis Landgravij Mauritij, quā ejus conditio purificata est, ersten angewachsenen neuen Rechts / darüber niemals litigiret/ vielweniger erkant / davon auch niemals tractirt, vielweniger darüber transigirt worden/vñ also so wenig in der Urtheil als der transaction comprehendiret vñ begriffen ist / alles das jenige / was dero selben Herrn Vatern Landgraff Moritzen / in obberührtem Herrn Landgraff Ludwigen des ältern Testament/ an Land vnd Leuten / wie auch mobilien vnd allem andern vermacht worden / Herrn Landgraff Georgens F. Gn. aber / vnterm schein prætenfarum contraventionum, vnd mehrberührter Kays. Urtheil/ auch erpresseten Vertrags/ obangeregter massen zu sich gezogen/ mit allen dabey erhobenen Abnutzungen / zum wenigsten von Zeit Herrn Landgraff Moritzen hochlöblicher Christmilder Gedächtnuß tödlichen hintritts/wider abzutreten vnd zu restituiren in Recht schuldig/ verpflichtet vnd verbunden/ vnd hette sich dagegen weder vff die vermeinte contravention, noch auch vff mehrgedachte Urtheil / oder auch vff die drauff erfolgte / durch die damalige Röm. Kays. Maj. bestätigte transaction, mit rechtlichem fug keines weges zustewren; Omnes enim sententiæ & transactiones stricti juris sunt, & ad personas causasq; in illis non comprehensas neq; decisas non extenduntur, wie solches alles allbereits in einer sonderbaren Anno 1643. in truck verfertigten deductione juris vnd vielen verschiedenen darauß in: vnd außserhalb Teutschlands nach der hand eingeholten responsis vornehmer berühmter Rechtsgelehrten auch Collegiorum vnd Juridicarum Facultatum mit bestand Rechts vnd gnugsamer ableinung dessen/ was an Fürstl. Darmstadtischer seiten darwider hiebevör eingestrewet worden / vñ nachmals/ jedoch anmaßlich vnd ohne grund eingewendet werden wil/ außgeführt vnd deduciret ist.

Nachdem es dann vñb diese Sache nicht allein oberwehnte / sondern auch diese Beschaffenheit hat / das man an Darmstadtischer seiten vber das jenige/ was der Fürstl. Casselischen Linien auß Herrn Landgraff Ludwigs des Eltern Testament vnd Erbschafft zukommen/ noch viele andere zu solcher Erbo

Erbſchaft nicht gehörige / vnd niemals ſtreitig gewefene ſtück vnd Gütere /
Graff: vnd Herrſchaften / Regalien vnd Berechtigkeiten / welche Herr Land-
graß Moritz zu Heſſen ſchon bey Lebzeiten des Herrn Teſtatoris ruhig beſeſ-
ſen / vnd von ſeinem Herrn Vattern vnd Groß Herrn Vattern ererbet / auch
ſonſten an ſich gebracht gehabt / ermelter Fürſtlicher Caſſeliſchen Linien ohn-
billiger weiſe durch gewalt vnd militariſche hand / wie jederman wiſſend / mit
weggenommen / vnd weder das eine noch das andere bißhero in der güte wider
heraus geben wollen / wie dann Herrn Landgraß Georgens J. Gn. zu ver-
ſchiedenen mahlen außdrücklich ſich vernehmen laſſen / nicht das geringſte da-
von wider abzutreten / der weg Rechts aber nicht allein wegen jetziger trou-
blen vnd Kriegsläuſten / da man zu einem ordentlichem Gericht vnd vnpar-
theyiſchem Richter im H. Reich nicht gelangen kan / ſondern auch durch die
Käyſerliche vber den Darmſtadiſchen Vergleich ertheilte confirmation
gänzlich geſperret / als darinnen dißſals vff an hand geb: vnd vorſchreibung
der Darmſtadiſchen / allen Richtern vnd Gerichten das Richterliche Ampt
mit dieſen deutlichen klaren Worten niedergelegt vnd verboten: Daß man
an keinem Gerichtsſtand / es ſeye gleich vor dem Reichshofrath
vnd Cammergericht / auch Reichs: oder andern compromittirten
Außträgen / oder wo es immer ſeyn möchte / diejenige / welche die-
ſe Sache in: oder auſſer Rechten anfechten vnd beſtreiten wollen /
hören / oder ihre Klage annehmen / ſondern mit würcklicher Ab-
forderung der beſtimmbten Straffe abweiſen ſollen /c.

Zu welchem dieſes kompt / daß auch an Fürſtlicher Heſſen Darmſta-
diſcher ſeiten nicht einmal geſtattet oder nachgegeben werden will / daß dieſe
wichtige Sache / daran dem ganken H. Röm. Reich zu deſſen deſto mehrern
Beruhigung ſo hoch gelegen / bey denen Münſteriſchen vnd Osnabrüggiſchen
allgemeinen Friedenstractaten vorgenommen vnd geſchlichtet werden ſolle /
geſtalt man dann ein ſolches in alle wege hin vnd wider bey in: vnd außländi-
ſchen durch allerhand nichtige einwürffe zu verhindern / bißhero ſich zum höch-
ſten hab angelegen ſeyn laſſen.

Vnd aber die Herrn Landgraßen Caſſeliſcher Linien es nicht verſchmer-
zen / noch gegen ihre poſteritet verantworten können / daß ſie darzu also ſtil-
ſigen / vnd dasjenige / was ihnen von Gott vnd Rechtswegen auß ihres Ver-
ſern mehrhochged. Herrn Landgraß Ludwigs des Eltern Teſtament zu-
kommet vnd angefallen / auch ſonſten zuſtändig iſt / hochermeltes Herrn Land-
graß Georgens J. Gn. vnd der Darmſtadiſchen Linien in händen länger
laſſen //

lassen vnd erwarten sollen/das einiget titulus præscriptionis darzu komme/
auch alle gute gelegenheit das ihrige zu recuperiren ihnen auß handen gehe/so
werden sie gemüßiget/seynd auch dessen gnugsamb befugte/ sich selbst zu dem
ihrigen zunähern/ vnd den Besiz ihrer Landen zuergreifen/ wie dann 1. Et
nem jeden/ wann er weder durch gültliche noch rechtliche wege zu dem seiniget
gelangen kan/solches erlaubt ist: quando enim vel non potest adiri iudex,
vel ejus copia non haberi, tunc quis sibi ipsimet jus dicere, & propria
autoritate res suas vel sibi ablatas occupare vel recuperare potest ab
eo præsertim, qui eum prius vi dejecerat.

Vnd hat solches in diesem fall vmb so viel mehr statt/ weil 2. der Herr
Testator in offstangezogenem Testament selbst versehen vnd verordnet hat/
das seine eingesetzte Erben in deme/ was ihnen vermacht / vnd das Testament
mit sich bringet/die execution thun sollen oder mögen. 3. Das man vor die-
sem an Darmstadiſcher seiten sich daruff bezogen / vnd in eben dieser Mar-
purgischen Sachen dergleichen modum an hand genommen / vnd mit be-
wehrtter hand ein vnd andern Orth occupiret hat / wie sonderlich mit dem
Schloß Rheinfelß / anderer Orth vor dißmal zugeschwetgen / geschehen/
welch Schloß mit zuziehung derer damals in der Pfaltz gelegener Spanischen
Kriegsvölcker vber vier Wochen belagert/beschossen/vnd dadurch endlich zur
übergab gezwungen worden.

Was nun den Herrn Landgraffen Darmstadiſcher Linien gegen die
Casselsche damals beliebig/ recht vnd erlaubt gewesen / solches wird ja nun
mehr auch denen Herrn Landgraffen Casselscher Linien recht/ vnd sich des ih-
rigen/ zumaln in ihrer so gerechten Sachen vnd befügnuß zu impatroniren
erlaubt seyn. Dabey aber dieselbe der hoffnung vnd zuversicht ges-
leben/ es werde sie niemand / deme der Darmstadiſchen gegen die
Casselsche Lini zu dero vntertrückung verübte / vnd per dolum,
vim & metum bey diesen nochwehrenden Kriegsläufften durch
getriebene actiones vnd vngerichte proceduren bekant / vngütlich
verdencken/ das sie sich ihres Rechtens gebrauchen / vnd durch
GOTTES gnädigen Beystand bey so gestalten Sachen vff alle
mögliche weise vnd wege sich dessen / was ihnen vnbillich so lan-
ge Jahre vorenthalten worden / wie noch/ wieder bemächti-
gen/ vnd darbey deren in Recht zugelassener Mit-
tel bedienen.

E N D E.

KDM

NC

B. M. II 230.
h. 54, 13.

M.
Warumb
Eint den

Herrn
zu Hessen/
ten / demselb
schafften / Land
menen / au

Ober-Für
zu ziehen



II n
3208

asseltische
wegen

ritzen
is gehab
und Herr
lt abgenom
Linien

er an sich
verv

